

1343

23. August 1978

Abschluss eines Kontrollabkommens mit der Internationalen
Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen des Vertrags über
die Nichtverbreitung von Kernwaffen

- Politisches Departement und Verkehrs- und Energiewirtschafts-
departement. Gemeinsamer Antrag vom 31. Juli 1978
(Beilage)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 14. August 1978
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. August 1978
(Beilage)
- Politisches Departement. Stellungnahme vom 22. August 1978
(Zustimmung)
- Militärdepartement. Mitbericht vom 16. August 1978 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. August 1978
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. August 1978
(Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Politischen Departements und
des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mit-
berichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Sperrvertrags-Kontrollabkommen zwischen der
Schweiz und der IAEO wird genehmigt.
2. Der Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Prof.
C. Zangger, Stellvertretender Direktor des Amts für Energie-
wirtschaft, oder der ständige Vertreter der Schweiz bei der
IAEO in Wien werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
Das Politische Departement entscheidet zum gegebenen Zeit-
punkt, welcher der beiden Repräsentanten mit der Unter-
zeichnung beauftragt wird.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Generaldirektor
der Internationalen Atomenergie-Organisation mitzuteilen, dass
die für die Inkraftsetzung des Vertrags erforderlichen internen
Voraussetzungen erfüllt sind, worauf der Vertrag in Kraft tritt.
4. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt
und ermächtigt, mit der IAEO die notwendigen Zusatzvereinbarungen
(subsidiary arrangements) abzuschliessen, welche sich strikte
im Rahmen des Sperrvertrags-Kontrollabkommens zu halten haben.

5. Das Politische Departement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement werden beauftragt und ermächtigt, mit den Behörden des Fürstentums Liechtenstein zwecks Uebernahme der liechtensteinischen nationalen Kontrollaufgabe durch die schweizerische Kontrollinstanz zu verhandeln und ein entsprechendes provisorisches Abkommen abzuschliessen.
6. Die vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagene Verordnung (Mitbericht vom 18.8.1978) betreffend Ziffern 4 und 5 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 1978 in Kraft gesetzt.
7. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement zu prüfen, ob das Kontrollabkommen und die Zusatzvereinbarungen landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen bedürfen und gegebenenfalls dem Bundesrat Antrag bezüglich einer Ausführungsverordnung zu stellen.
8. Das Politische Departement wird beauftragt, die Behörden des CERN in Genf über den Abschluss des Kontrollabkommens zu informieren.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen):

- BK	1	(Rc)	zum Vollzug
- VED	5	"	"
- EPD	6	"	"
- EDI	3	zur	Kenntnis
- JPD	3	"	"
- EMD	4	"	"
- FZD	7	"	"
- EVD	5	"	"
- EFK	2	"	"
- FinDel	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwart

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

o.713.333.4. - AX/mb

Bern, den 31. Juli 1978

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Abschluss eines Kontrollabkommens mit
der Internationalen Atomenergie-Organis-
ation (IAEO) im Rahmen des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

I.

Der Atomsperrvertrag sieht in Art. III/1 folgendes vor:

"Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmassnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Massgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schliessenden Uebereinkunft festgelegt werden... Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material, bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden."

In Art. III/4 wird ausserdem festgelegt, dass das Kontrollabkommen mit der IAEO spätestens achtzehn Monate nach der Ratifikation des Sperrvertrags in Kraft treten solle.

Im Frühjahr 1970 lud die Wiener Agentur sämtliche interessierten IAEO-

- 2 -

Mitgliedländer ein, gemeinsam ein Modellabkommen für die zwischen den Sperrvertrags-Staaten und der IAEO abzuschliessenden Kontrollvereinbarungen auszuarbeiten. Dieses Vorgehen sollte unter anderem die Gewähr bieten, dass die Sperrvertrags-Kontrolle für alle Staaten, die sich ihr zu unterstellen haben, dieselbe ist. Die Arbeiten des sogenannten Kontrollausschusses, an welchen sich rund 50 Staaten beteiligten, worunter - mit Ausnahme von China - die nuklear entwickeltsten Länder, erstreckten sich in den Jahren 1970/71 über mehrere Monate. Sie standen auf einem sehr hohen technischen, rechtlichen und politischen Niveau, und das Ergebnis, der 1971 von der IAEO publizierte Modellvertrag (INFCIRC/153), wurde denn auch allgemein als eine zweckmässige, vernünftige und akzeptable Lösung bewertet. Die schweizerischen Experten, die sich aktiv an den Arbeiten des Ausschusses beteiligten und dadurch auch den wesentlichen schweizerischen Vorstellungen Nachachtung verschaffen konnten, gelangten in ihrem Schlussbericht an den Bundesrat zu derselben Bewertung.

Inzwischen haben rund 60 Staaten auf der Basis des Modellabkommens mit der IAEO eine Sperrvertrags-Kontrollvereinbarung abgeschlossen; weitere Staaten werden demnächst folgen. Für keinen von ihnen gibt es eine Sonderregelung; denn dazu bedürfte es einer Aenderung des Modellvertrags, welche ihrerseits zumindest der Zustimmung all jener Staaten bedürfte, die ihre Kontrollvereinbarung bereits gemäss Modell abgeschlossen haben. Bis heute sind keine derartigen Aenderungswünsche bekannt.

II.

Unserem Land stellen sich somit folgende Aufgaben:

- Es hat das nukleare Material, das bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet, unter seiner Hoheitsgewalt oder sonstwie unter seiner Kontrolle verwendet wird, durch vertragliche Vereinbarung mit der IAEO derer Kontrolle zu unterstellen.

- 3 -

- Die Vereinbarung Schweiz-IAEO hat dem Modell-Kontrollabkommen (INFCIRC/153) zu entsprechen;
- sie sollte bis spätestens 8. September 1978, d.h. achtzehn Monate nach der Ratifikation des Sperrvertrags durch die Schweiz, in Kraft gesetzt werden.

Bereits am 5. September 1973 bestellte der Bundesrat im Hinblick auf die bevorstehenden parlamentarischen Verhandlungen über den Atomsperrvertrag eine aus dem federführenden Politischen Departement und dem Amt für Energiewirtschaft zusammengesetzte Delegation (Vorsitz: Prof. C. Zangger, Stellvertretender Direktor AEW), welche zur Aufgabe hatte, mit der IAEO die erforderlichen Vorabklärungen zu treffen, und anschliessend an den Entscheid der Räte die endgültigen Verhandlungen zu führen. Selbst wenn das Parlament den Sperrvertrag abgelehnt hätte, wären neue Kontrollverhandlungen mit der IAEO notwendig geworden, weil die gegenwärtig geltenden Kontrollregelungen (vgl. weiter unten) nicht mehr genügen. Nachdem das Parlament den Sperrvertrag Ende 1976 genehmigt und der Bundesrat ihn am 9. März 1977 ratifiziert hatte, konnten dann die Verhandlungen auf ein Sperrvertrags-Kontrollabkommen konzentriert werden. Die Lage kann heute kurz folgendermassen zusammengefasst werden:

1. Die friedlichen nuklearen Tätigkeiten der Schweiz stehen bereits heute unter IAEO-Kontrolle. Dabei handelt es sich allerdings nicht um das Sperrvertrags-Kontrollsystem der IAEO, sondern um ihr Kontrollsystem ausserhalb des Sperrvertrags. Die Kontrollrechte der IAEO wurden 1972 durch ein trilaterales Abkommen Schweiz-USA-IAEO begründet. Wenn man von den Erleichterungen, welche das modernere Sperrvertrags-Kontrollsystem für die kontrollierten Anlagen mit sich bringt, absieht, ändert somit für die der Kontrolle unterstellten Betriebe der Abschluss des neuen Abkommens nichts am bestehenden Zustand.

Ein Problem stellt die Kontrollklausel des Sperrvertrags hingegen in

- 4 -

"geographischer" Hinsicht, müssen doch alle friedlichen nuklearen Tätigkeiten in unserem Hoheitsgebiet, unter unserer Hoheitsgewalt oder unter unserer Kontrolle an irgendeinem Ort durch die IAE0 überwacht werden. Ausser den bereits kontrollierten Anlagen muss somit einerseits, als Konsequenz des Zollvertrages, auch allenfalls auf liechtensteinischem Territorium befindliches nukleares Material, andererseits auch solches im CERN der IAE0-Ueberwachung unterstellt werden.

Nach längeren Beratungen gelangte man zur Ansicht, für das CERN sei keine Sonderregelung nötig, da dieses bisher Spaltmaterial nur zu Prüfzwecken und jeweils nur in Mengen besessen hat, welche unter dem für die Kontrolle der IAE0 notwendigen Minimum geblieben sind. Die Generaldirektion des CERN ist über den bevorstehenden Abschluss des Sperrvertrags-Kontrollabkommens sowie über die Tatsache informiert worden, dass das CERN in der Folge, falls es einmal die Kontrolle auslösende Spaltmaterialmengen ein- oder später wieder ausführen sollte, dafür einer Bewilligung der zuständigen eidgenössischen Behörde (Amt für Energiewirtschaft) bedürfte. Dieses Material müsste nämlich in die schweizerische "Material-Buchhaltung" aufgenommen werden. Dem CERN ist übrigens der Vertragstext zugestellt worden.

Als schwieriger stellte sich beim ersten Hinsehen der Fall Liechtenstein dar. Wie bereits erwähnt, wäre dieses Land, obwohl nicht Mitglied des Sperrvertrags, wegen des schweizerisch-liechtensteinischen Zollabkommens mit einer der hauptsächlichsten Verpflichtungen des Sperrvertrags belastet worden, nämlich mit der Sperrvertragskontrolle. Die Behörden des Fürstentums zeigten sich jedoch nach einigen jeweils in konstruktivem Geist geführten bilateralen Kontakten bereit, zur rechtlich und politisch klarsten Lösung Hand zu bieten. Sie beantragten ihrem Parlament, den Beitritt zum Sperrvertrag zu genehmigen. Dieser erfolgte am vergangenen 20. April. Somit ist nun Liechtenstein wie die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, mit der IAE0 ein Kontrollabkommen abzuschliessen. Die Verhandlungen mit der Wiener Atomagentur sind denn auch von einem gewissen Zeitpunkt an von Liechtenstein und der Schweiz parallel geführt worden.

Zum Text des Kontrollabkommens Schweiz-IAE0 (vgl. Beilage) wäre folgendes zu bemerken:

- 5 -

- Er entspricht vollumfänglich dem Modell-Kontrollvertrag. Bei jenen Artikeln, bei denen das Modell alternative Formulierungen vorsieht, sind die unseren Verhältnissen angepassten Varianten gewählt worden.
 - Das Kontrollabkommen bleibt so lange in Kraft, als die Schweiz Mitglied des Sperrvertrags ist.
 - Der Kontrollvertrag Liechtenstein-IAEO entspricht dem Abkommen Schweiz-IAEO. In beiden Abkommen wird in den Artikeln 92 a und 95 a der Transfer von nuklearem Material von der Schweiz nach Liechtenstein oder umgekehrt als Verschiebung innerhalb desselben Landes betrachtet, womit es keiner vorausgehenden Notifikation an die IAEO bedarf.
 - Der französische und der englische Wortlaut des Vertrags sind authentisch. Eine deutsche Uebersetzung für den internen Gebrauch ist gegenwärtig in Bearbeitung. Sie wird so weit als möglich mit den liechtensteinischen Behörden abgestimmt.
 - Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Kontrollabkommens findet man in der Botschaft des Bundesrates zum Atomsperrvertrag vom 30. Oktober 1974 (12083), unter dem Titel "333 Der Modell-Kontrollvertrag (IAEO-INFCIRC/153, Mai 1971)".
 - Schliesslich ist von Bedeutung, dass das für die Genehmigung von Kontrollabkommen zuständige IAEO-Organ, der Gouverneursrat, am 7. Juni 1978 den beiden Verträgen Schweiz-IAEO und Liechtenstein-IAEO zugestimmt hat. Sie werden somit in Kraft treten, sobald die IAEO vom jeweiligen Partnerstaat die schriftliche Meldung über die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erhält.
3. Die für die Inkraftsetzung der Kontrollabkommen festgelegte Frist, in unserem Fall bis spätestens 8. September 1978, sollte wenn immer möglich eingehalten werden können. Bereits in der Botschaft zum Atomsperr-

- 6 -

vertrag ist jedoch unter dem Titel "336 Absatz 4 (Vereinbarungen mit der IAEO)" festgestellt worden: "Diese Fristen sind allerdings aus gewissen Gründen teilweise illusorisch. Zweitens ist es - und zwar ohne Verschulden des betreffenden Staates - öfters nicht möglich, die 18-Monate-Frist für die Verhandlungen einzuhalten." Bisher wissen wir noch von keinem Fall, in welchem Lieferstaaten die Zusammenarbeit mit einem Empfängerland unterbrochen hätten, nur weil dieses ohne sein Verschulden die Kontrollvereinbarung mit der IAEO innert der erwähnten Frist nicht in Kraft setzen konnte.

Wenn wir selber aus irgend einem Grund in Verzug geraten sollten, müssten wir die IAEO um eine Nachfrist ersuchen.

III.

Wie bereits beim noch geltenden trilateralen Kontrollabkommen Schweiz-USA-IAEO - welches während der Laufzeit der Sperrvertrags-Kontrollvereinbarung suspendiert wird - bedarf es zur Regelung von rein technisch-administrativen Detailfragen gewisser Zusatzvereinbarungen, welche sich jedoch streng im Rahmen des eigentlichen Basisabkommens halten müssen. Diese sogenannten "subsidiary arrangements" (vgl. Art. 39, 40 des Abkommens) werden jeweils zwischen den kompetenten Abteilungen der IAEO und der zuständigen Behörde des zu kontrollierenden Staates direkt abgeschlossen. Uebrigens sind die zum trilateralen Kontrollabkommen vereinbarten "subsidiary arrangements" im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Schweiz zum Atomsperrvertrag bereits so konzipiert worden, dass sie nun auch ohne wesentliche Aenderungen für das Atomsperrvertrags-Kontrollabkommen dienen können. Mit dem Abschluss der "subsidiary arrangements" ist das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu beauftragen. Es ist dabei zu beachten, dass die in Art. 14. lit. b des Kontrollabkommens erwähnten "arrangements" betreffend die Nichtanwendung der Kontrollen in den Fällen erlaubter militärischer Verwendung nuklearen Materials nicht unter den Begriff der "subsidiary arrangements" fallen.

Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat als zuständige Instanz für die interne Durchführung der Kontrollvereinbarungen ausserdem noch die Aufgabe, das von der Sperrvertrags-Kontrolle vorgeschriebene nationale Kontrollsystem zu errichten (vgl. z.B. Art. 7, 31, 32 des Abkommens). Es

- 7 -

geht darum eine eigene Buchhaltung und Kontrolle über das vom Abkommen erfasste nukleare Material zu führen, die ihrerseits durch die IAEAO verifiziert werden. Das Amt für Energiewirtschaft hat sich bereits seit geraumer Zeit mit dieser Aufgabe befasst und die notwendigen personellen Anpassungen vorgenommen. Ausserdem beabsichtigt es, wie bisher die Kernkraftwerke in einem angemessenen Umfang zur Erledigung der dabei anfallenden Arbeiten beizuziehen. Da es sich bei diesen Aufgaben ausschliesslich um die Auswertung von Mitteilungen handelt, welche, auf Grund des Atomgesetzes, dem Amt für Energiewirtschaft ohnehin gemacht werden müssen, erübrigt sich eine besondere Ermächtigung zur Errichtung des nationalen Kontrollsystems.

Die Besprechungen mit den liechtensteinischen Behörden haben ergeben, dass es im Rahmen des Zollabkommens und des Atomgesetzes rechtlich problematisch aber grundsätzlich auch unzweckmässig wäre, wenn Liechtenstein ein eigenes nationales Kontrollsystem aufbauen würde. Mit einer Note vom 18. Mai 1978 hat die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein im Sinne dieser Besprechungen das Politische Departement offiziell angefragt, ob die schweizerischen Behörden bereit wären, die Modalitäten für eine Vereinbarung zwecks Uebertragung der entsprechenden Funktionen und Kompetenzen an die schweizerische nationale Kontrollinstanz zu prüfen und zu einer gemeinsamen Erörterung Hand zu bieten. Das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft ist gegenwärtig daran, die notwendigen Abklärungen zu treffen. In der Praxis wird die dadurch den schweizerischen Behörden anfallende Mehrbelastung und -verantwortung für absehbare Zeit unbedeutend sein, hat doch Liechtenstein weder in der Vergangenheit nukleare Tätigkeit aufgewiesen noch solche für die Zukunft geplant. Unser Land sollte deshalb, aber auch in Erwidern der erwähnten konstruktiven Haltung Liechtensteins, auf diesen Vorschlag eingehen. Im Hinblick darauf, dass Liechtenstein zu einem späteren Zeitpunkt doch noch nukleare Tätigkeiten aufnehmen könnte, ist es zweckmässig, zunächst nur ein Abkommen mit provisorischem Charakter abzuschliessen, ohne Inhalt und Form eines später in Betracht kommenden definitiven Vertrages zu präjudizieren.

IV.

Schliesslich stellt sich noch die wichtige Frage, ob das Sperrvertragskontrollabkommen mit der IAEA dem Parlament unterbreitet werden muss, oder

ob der Bundesrat zu dessen Inkraftsetzung allein zuständig ist.

Bereits einleitend ist der Wortlaut von Artikel III/1 des Sperrvertrags zitiert worden, wonach sich jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet, Sicherungsmassnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Massgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schliessenden Uebereinkunft festgelegt werden. Mit der Genehmigung des Sperrvertrags haben somit die Eidgenössischen Räte auch der Uebernahme dieser mit dem Sperrvertrag untrennbar verbundenen Verpflichtung zugestimmt.

Die Botschaft des Bundesrates betreffend den Atomsperrvertrag stellt ausserdem unter dem ebenfalls bereits erwähnten Titel "333 Der Modell-Kontrollvertrag..." klar, dass dieser seit 1971 feststehende Modell-Kontrollvertrag das zwingende Muster für die nach Sperrvertrag zwischen den Vertragsparteien und der IAEO abzuschliessenden Kontrollabkommen bildet.

Die oben erwähnte Zustimmung des Parlaments ist allerdings nicht mit einer Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss dieses Vertrages gleichzusetzen. Eine Ermächtigung kann nämlich nach den Ausführungen der im kleinen Mitgerichtsverfahren befragten Justizabteilung nicht formlos, sondern nur durch einen formellen Erlass erteilt werden, was hier nicht geschehen ist. Zu prüfen bleibt aber noch die Frage, ob der Bundesrat zum selbständigen Abschluss des Kontrollabkommens befugt ist. Nach der Praxis ist dies besonders der Fall, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag lediglich zum Vollzug eines anderen völkerrechtlichen Vertrages dient und somit keine zusätzlichen Pflichten begründet. Nach unserer Auffassung kommt dem vorliegenden Vertrag Vollzugscharakter zu. Somit ist der Bundesrat zum selbständigen Abschluss zuständig.

Diese Auffassung ist umso mehr gerechtfertigt, als sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des trilateralen Kontrollabkommens Schweiz-USA-IAEO ein Präzedenzfall vorliegt. Artikel XI des bilateralen nuklearen Kooperationsabkommens Schweiz-USA von 1965 sieht vor, dass die Wiener Atomagentur so bald als möglich ersucht werden soll, die den USA zustehenden Kontrollrechte auszuüben und dass die beiden Staaten mit der IAEO ein entsprechendes Ab-

- 9 -

kommen abzuschliessen haben. Gestützt auf diese Klausel hat dann der Bundesrat am 28. Februar 1972 das trilaterale Kontrollabkommen in eigener Kompetenz in Kraft gesetzt.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen beehren sich das Politische Departement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n:

1. Das beiliegende Sperrvertrags-Kontrollabkommen zwischen der Schweiz und der IAEO wird genehmigt.
2. Der Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Prof. C. Zangger, Stellvertretender Direktor des Amts für Energiewirtschaft, oder der ständige Vertreter der Schweiz bei der IAEO in Wien werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Das Politische Departement entscheidet zum gegebenen Zeitpunkt, welcher der beiden Repräsentanten mit der Unterzeichnung beauftragt wird.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation mitzuteilen, dass die für die Inkraftsetzung des Vertrags erforderlichen internen Voraussetzungen erfüllt sind, worauf der Vertrag in Kraft tritt.
4. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt und ermächtigt mit der IAEO die notwendigen Zusatzvereinbarungen (subsidiary arrangements) abzuschliessen, welche sich strikte im Rahmen des Sperrvertrags-Kontrollabkommens zu halten haben.
5. Das Politische Departement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement werden beauftragt und ermächtigt, mit den Behörden des Fürstentums Liechtenstein zwecks Uebernahme der liechtensteinischen nationalen Kontrollaufgabe durch die schweizerische Kontrollinstanz zu verhandeln und ein entsprechendes provisorisches Abkommen abzuschliessen.
6. Das Politische Departement wird beauftragt, die Behörden des CERN in Genf über den Abschluss des Kontrollabkommens zu informieren.

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

W. Ritschard

P. Aubert

Beilage erwähnt

- 10 -

Zum Mitbericht an:

- Departement des Innern
- Justiz- und Polizeidepartement
- Militärdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (zur Ausfertigung der Vollmachten)
- Politisches Departement (zum Vollzug)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (zum Vollzug)
- Departement des Innern
- Justiz- und Polizeidepartement
- Militärdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Volkswirtschaftsdepartement

1. Infolge eines bei der Abwicklung der Angelegenheiten unserer Justizabteilung unterlaufenen Missverständnisses haben die beteiligten verantwortlichen Departements Geraden, dass die mit der IAB abguschliessenden Zusatzvereinbarungen mindestens teilweise einen rechtswidrigen Charakter haben. Infolgedessen ist auch die Ermächtigung zur Abschluss dieser Zusatzvereinbarungen nicht als gültig anzusehen und kann nicht durch einen entsprechenden Bundesratsbeschluss, sondern nur durch einen publizierten Erlass erfolgen. Es lautet auch für das mit dem Fürstentum Liechtenstein abzuschliessende präzisierende Abkommen gilt, dass dieses nicht als einseitig beschlossene Verfügung des Inhabers dieses Vertrages nach nicht beurteilt werden. Verstreutweise sollte jedoch in

M. 934 Wf/kp

3003 Bern, den 18. August 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Abschluss eines Kontrollabkommens mit
der Internationalen Atomenergie-Organisation
(IAEO) im Rahmen des Vertrages über die
Nichtverbreitung von Kernwaffen

M i t b e r i c h t

zum gemeinsamen Antrag des Politischen Departementes und des
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes

vom 31. Juli 1978

Wir sehen uns veranlasst, z w e i e r g ä n z e n d e A n t r ä g e
g e zu stellen:

1. Infolge eines bei der Würdigung der Stellungnahme unserer Justiz-
abteilung unterlaufenen Missverständnisses haben die beiden an-
tragstellenden Departemente übersehen, dass die mit der IAEO ab-
zuschliessenden Zusatzvereinbarungen mindestens teilweise einen
rechtsetzenden Charakter haben. Infolgedessen ist auch die Er-
mächtigung zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarungen ein Akt der
Rechtsetzung und kann somit nicht durch einen verwaltungsinternen
Bundesratsbeschluss, sondern nur durch einen publizierten Erlass
erfolgen. Ob letzteres auch für das mit dem Fürstentum Liechten-
stein abzuschliessende provisorische Abkommen gilt, kann mangels
hinreichender Gewissheit bezüglich des Inhalts dieses Vertrages
noch nicht beurteilt werden. Vorsorglicher Weise sollte jedoch in

- 2 -

den zu publizierenden Erlass auch eine Ermächtigung zum Abschluss des provisorischen Abkommens mit Liechtenstein eingefügt werden.

Wir b e a n t r a g e n deshalb, der Bundesrat möge die im Entwurf beiliegende Verordnung beschliessen. Unsere Justizabteilung hat sich hierüber bereits mit der Dienststelle des Rechtsberaters des Politischen Departementes verständigt.

2. Infolge eines weiteren Missverständnisses wurde seitens der antragstellenden Departemente verkannt, dass das Kontrollabkommen und die Zusatzvereinbarungen voraussichtlich landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen bedürfen.

Wir b e a n t r a g e n deshalb, das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement sei zu beauftragen, diese Frage zusammen mit dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement zu prüfen und dem Bundesrat gegebenenfalls Antrag bezüglich einer Ausführungsverordnung zu stellen. Auch über diesen Punkt hat sich unsere Justizabteilung mit der Dienststelle des Rechtsberaters des Politischen Departementes verständigt.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage: Entwurf

SN 1917